



Sie sind hier: www.realschule-ehingen.de / [Schule](#) / [Freundeskreis](#) / [Satzung](#)

Satzung des Vereins » Freundeskreis der Realschule Ehingen e.V. «

Ehingen, den 09.02.2012

Download: [PDF-Fassung der Satzung](#)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Realschule Ehingen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ehingen (Donau).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Freundeskreis der Realschule Ehingen verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Erhalt des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Realschule, die Betreuung und finanzielle Unterstützung der Schüler in sozialer Hinsicht, Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse und die Unterstützung der Schule in kultureller Arbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung schulischer Projektarbeiten, Unterstützung der Chöre und der Bläser, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Unterstützung der AG's der Realschule.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss sofort, den übrigen Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann nur vor Beginn des Geschäftsjahres, für den er gelten soll, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Schulleiter, seinem Stellvertreter und dem Eltern-beiratsvorsitzenden. Die drei letztgenannten gehören dem Verein kraft ihres Amtes an.

(2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schulleiter.

Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Freundeskreises. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann jedoch nach Beschluss eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG erhalten. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Freundeskreises.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstands (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters)
- Wahl des neuen Vorstandes im zweijährigen Rhythmus
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Verwendungsbeschluss über Höhe, Schwerpunkt und Zweckmäßigkeit der Einnahmen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und eventuelle Satzungsänderungen

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt per e-mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn an den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Ehingen, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Realschule Ehingen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.02.2012 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
